



# Companie Voland

## Protokoll

der Gründungsversammlung des Vereins « **Companie Voland** »

Rikon, 01. Juli 2017, um 19h

---

### Tagesordnung:

#### **1. Wahl der Tagesvorsitzenden und der Protokollführerin**

#### **2. Gründung des Vereins « Companie Voland»; Gründungsentscheid und Annahme der Satzung**

#### **3. Wahlen**

- Präsidium
- Vereinsmitglieder
- Rechnungsprüfer

#### **4. Verschiedenes**

### Anwesende

Als Gründungsmitglieder:

- Frau Silvia Stadelmann, vorgeschlagen als Tagesvorsitzende
- Cecile Benz, vorgeschlagen als Protokollführerin
- Rolf Corver,
- Günther Baldauf

Beginn der Gründungsversammlung: 19 Uhr

#### **1. Wahl des Tagesvorsitzenden und des Protokollführers**

Einstimmig wird Silvia Stadelmann zur Tagesvorsitzenden und Cecile Benz als Protokollführerin gewählt

#### **2. Gründung des Vereins « Companie Voland» und Annahme der Satzung**

Die anwesenden Gründungsmitglieder beschließen einstimmig den Verein unter dem Namen "Companie Voland" gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu gründen und treten diesem bei. Der vorliegende Statutenentwurf (siehe Anhang) wird einstimmig genehmigt.

Als Jährlicher Mitgliederbeitrag werden 50.- SFR beschlossen und in die Statuten aufgenommen.

### 3. Wahlen

Einstimmig zur Präsidentin gewählt wird:

- Silvia Stadelmann

Einstimmig als Rechnungsprüfer gewählt wird :

Rolf Corver

Einstimmig als Vorstandsmitglieder gewählt werden :

- Cecile Benz

Einstimmig als geschäftsführender Sekretär gewählt wird

- Günther Baldauf

Der Vorstand setzt Günther Baldauf als geschäftsführenden Sekretär ein und erteilt ihm die Kompetenzen zur Eröffnung eines Bankkontos mit Einzelunterschrift. Allen übrigen Mitgliedern des Vorstands erteilt der Vorstand die Unterschrift zu zweien.

Alle haben die Wahl angenommen.

### 4. Verschiedenes

entfällt

Ende der Sitzung: 19 :45 Uhr

Präsidentin:



Silvia Stadelmann

Schriftführerin:



Cecile Benz

Anhang:

Statuten des Vereins « Companie Voland» vom 01. Juli 2017

# STATUTEN

## Verein *Companie Voland*

### Art. 1 Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung "Companie Voland" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Rikon im Tösstal

### Art. 2 Zweck

2. Zweck dieses Vereins ist
  - die Entwicklung und Produktion, sowie der Vertrieb und die Veranstaltung von Künsten und kulturellen Darbietungen aller Art.
- 2.1 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

Aktives Mitglied werden können Einzelpersonen oder Kollektive, die an den Zielen des Vereins interessiert sind. Jedes Mitglied anerkennt mit seiner Mitgliedschaft die vorliegenden Statuten.

Fördermitglieder: es ist möglich den Verein als „Gönner“ zu unterstützen. Ein Fördermitglied hat das Recht über die laufenden Aktivitäten des Vereins informiert zu werden. „Gönner“ zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 100.- SFR. Sie haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben wichtige Beiträge für den Verein geleistet. Die betreffende Person wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Mit dieser Ehrung sind sie vom Mitgliederbeitrag befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

- 3.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden.
- 3.3 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.4 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- 3.5 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, verlieren ihrer Rechte im Verein und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### Art. 4 Beiträge

- 4.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.- jährlich. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich ist aber von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 4.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

## Art 5 Organisation

- 5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
- Urabstimmung
  - Generalversammlung (GV)
  - Vorstand (VS)
  - Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- 5.2 Urabstimmung: Die Urabstimmung kann verlangt werden:  
Über alle Beschlüsse der GV, auf sofortiges Verlangen von einem Drittel der Anwesenden oder auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
- 5.3 Generalversammlung: Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Vorstand, und die GRPK. Die ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.
- 5.4 Vorstand: der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Urabstimmung und der GV. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.5 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: Die GRPK besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereines.
- 5.6 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

## Art. 6 Auflösung

- 6.1 Der Verein "Companie Voland" kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen.
- 6.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

## Art. 7 Ratifizierung

- 7.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.07.2017 verabschiedet. Sie treten sofort in Kraft. Für alles, was nicht in den vorliegenden Statuten enthalten ist siehe Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

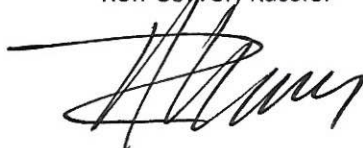
Rikon, den

01.07.2017

Silvia Stadelmann, Präsidentin



Rolf Conyer, Kassier



Cecile Benz, Aktuarin



Günther Baldauf, Gründungsmitglied

